

Konzept für eine Corona-Hilfe der Stadt Walldorf

Aufgabenstellung

Die Stadt Walldorf möchte in Anlehnung an das Förderprogramm „Corona-Hilfsfonds für Kleinbetriebe“ aus dem Jahr 2020 erneut ein Förderprogramm auflegen. Aus den Erfahrungen des ersten Förderprogrammes soll die Antragstellung und Prüfung der Förderwürdigkeit bei der Neuauflage deutlich einfacher und möglichst ohne zusätzliche Beratungskosten möglich sein. Als Zielgruppe sind Kleinstunternehmen aller Gesellschaftsformen bis zu einem Umsatz von 2,0 Mio. (netto) p.a. und bis 10 Mitarbeiter (VZÄ) vorgesehen. Die Hilfe soll der Milderung pandemiebedingter Liquiditätsengpässe dienen. Die Förderung soll maximal 5.000,-- je Berechtigten betragen.

Das Förderprogramm darf keinen unzulässigen Eingriff in den Wettbewerb und keinen Verstoß gegen den kommunalen Gleichbehandlungsgrundsatz darstellen. Die Wahrung der Subsidiarität einer städtischen Förderung muss gewährleistet sein. Wir verzichten an dieser Stelle auf weitere Ausführungen, da hinreichende Stellungnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen.

Problemstellung

Neben verschiedenen branchenbezogenen Förderprogrammen und der Neustarthilfe, ist die sogenannte Überbrückungshilfe III das zentrale Programm der Bundesregierung für Unternehmen mit einem erheblichen Corona-bedingtem Umsatzrückgang.

„Damit möglichst alle gut durch diese Krise kommen, wurden die umfangreichen Wirtschaftshilfen ausgebaut und neue Entwicklungen berücksichtigt. Durch die Anpassungen wird die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher, die Förderung großzügiger und steht einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung. Unternehmen, die besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, erhalten zusätzliche Unterstützung. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbstständige verbessert. Die Härtefallhilfen sollen es den Ländern ermöglichen, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden umfassenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, deren wirtschaftliche Existenz aber aufgrund der Corona-Pandemie bedroht wird. Unternehmen können zudem weiterhin auf Hilfen über die KfW zählen. Das KfW-Sonderprogramm wird bis Jahresende 2021 verlängert und Kredithöchstbeträge werden erhöht.“

Zu den wichtigsten Punkten zählen unter anderem:

Zugang zur Überbrückungshilfe III vereinfacht und erweitert

- Antragsberechtigung bei Corona-bedingtem Umsatzeinbruch in einem Monat von mindestens 30 Prozent
- Für Unternehmen mit Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. Euro
- Bei direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen gibt es keine Umsatzgrenze

Fördervolumen und Abschlagshöhe erhöht

- *Bis zu 1,5 Mio. Euro Überbrückungshilfe pro Monat, maximal 12 Mio. Euro*
- *Abschlagszahlungen von bis zu 800.000 Euro*
- *Fixkostenerstattung abhängig vom Umsatzrückgang bis zu 100 Prozent*
- *Zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss für Unternehmen, die besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind*
- *Überbrückungshilfe III auch für November und Dezember 2020*

Gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen

- *Einzelhandel: Abschreibungen auf Saisonware können zu 100 Prozent als Fixkosten angesetzt werden*
- *Reisebranche: Umfassende Berücksichtigung von Kosten und Umsatzausfällen durch Absagen und Stornierungen*

Härtefallhilfen für Sonderfälle

- *Für spezielle Fälle Corona-bedingter wirtschaftlicher Härte, die von bestehenden Programmen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, richten Bund und Länder gesonderte Härtefallhilfen ein*
- *Bund und Länder steuern hierfür insgesamt bis zu 1,5 Milliarden Euro bei*

Neustarthilfe für Soloselbstständige

- *Neustarthilfe von einmalig 50 Prozent des Referenzumsatzes*
- *Zugang auch für nicht fest angestellte Schauspieler*innen und vergleichbar Beschäftigte*
- *Maximale Betriebskostenpauschale von bis zu 7.500 Euro“*

(Quelle: Homepage BMF)

In der Verwaltungsvorschrift vom 14. Mai 2021 – AZ: 43-4310.028-6 ist das Antragsverfahren im Einzelnen geregelt. Neu aufgenommen wurden hierin nachstehende Regelungen zur Berücksichtigung eines etwaigen (fiktiven) Unternehmerlohn:

2 Überbrückungshilfe Zweite Phase, Förderzeitraum September bis Dezember 2020

....

2.2.1 Das Land Baden-Württemberg gewährt eine ergänzende Förderung in Form eines fiktiven Unternehmerlohns nach den im Folgenden aufgeführten Maßgaben.

2.2.2 Die ergänzende Förderung kann beantragt werden für:-Soloselbstständige,-Freiberufler und Freiberuflerinnen,-jeweils für im Unternehmen tätige Inhaber und Inhaberinnen von Einzelunternehmen beziehungsweise Personengesellschaften.

2.2.3 Den Soloselbstständigen sind selbständige geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die keine weiteren Arbeitnehmer beschäftigen und die sozialversicherungstechnisch als selbständig eingestuft werden, gleichstellt. Teil B Nummer 2 Absatz 1 der Vollzugshinweise gilt entsprechend.

2.2.4 Im Rahmen der ergänzenden Förderung wird ein fiktiver Unternehmerlohn gewährt mit einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von:

- **-1180 Euro** bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat,
- **-830 Euro** bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat,
- **-590 Euro** bei einem Umsatzrückgang zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat.

....

3 Überbrückungshilfe Dritte Phase, Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021

....

3.2.5 Im Rahmen der ergänzenden Förderung wird für die Monate Januar 2021 bis Juni 2021 ein fiktiver Unternehmerlohn mit einem Pauschalbetrag in Höhe von **1000 Euro** für jeden Monat, in dem ein Anspruch auf Überbrückungshilfe besteht, gewährt.

...

Darüber hinaus wurden die Regelungen zur Überbrückungshilfe III durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. Mai – AZ: 4310.028-7 u.a. dahingehend ergänzt, dass ferner die sogenannten Härtefallhilfen des Landes beantragt werden können. Die Härtefallhilfen unterstützen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, im besonderen Einzelfall. Sie richten sich speziell an solche Unternehmen, bei denen die bestehenden Corona-Hilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht greifen, zum Beispiel die Überbrückungshilfen, die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe. Die Härtefallhilfen orientieren sich in ihrer Höhe grundsätzlich an den förderfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe III des Bundes und sollen im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Auch die Unterstützung im Rahmen der Härtefallhilfen ist dabei an beihilferechtliche Grundlagen gebunden.

Unabhängig vorgenannter Fördermöglichkeiten im Rahmen der Überbrückungshilfe III, sind die im nachfolgend in einem Schaubild dargestellten Regelungen und Obergrenzen der Förderrichtlinien De-Minimis-Beihilfe, Kleinbeihilfe Bund 2020 sowie die Fixkostenhilfe 2020 einzuhalten.

Beihilferahmen	De-Minimis-Beihilfe	Kleinbeihilfe Bund 2020	Fixkostenhilfe 2020
Aktueller Rahmen (Fassung vom 13.10.2020)	200.000,- €	800.000,- € befristet bis 30.06.2021	3.000.000,- € befristet bis 30.06.2021
Erweiterter Rahmen (Presse-Mitteilung BMWi 28.01.2021)		1.800.000,- € befristet bis 31.12.2021	10.000.000,- € befristet bis 31.12.2021
	<u>Kein „Verlust- vorbehalt“</u>	<u>Kein „Verlust- vorbehalt“</u>	<u>„Verlust- Vorbehalt“</u>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Rahmen der derzeitigen Fördermöglichkeiten nahezu alle Fixkosten einschließlich der fiktiven Unternehmerlöhne bezuschusst werden können, sofern die entsprechenden pandemiebedingten Umsatzausfälle nachgewiesen werden können.

Eine Förderlücke ergibt sich für Umsatzausfälle, die kleiner 70% gegenüber den Referenzzeiträumen sind (gestaffelte Förderung).

Die Fördersätze betragen:

- bis zu 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 Prozent bis 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch.

Lösungsansatz

Aus unserer Sicht ist der Ansatz des fiktiven Unternehmerlohns nicht sachgerecht, da der maximale Ansatz bei der Berechnung der Fixkosten lediglich 1.000,-- Euro im Jahr 2021 beträgt. Der für 2021 gesetzlich geregelte Mindestlohn beläuft sich jedoch auf 9,50 Euro / Stunde und somit auf 1.646,67 Euro monatlich. Das ergibt eine jährliche Differenz gegenüber dem Kostenansatz in Höhe von 7.759,62 Euro. Hinzu kommen noch die von Arbeitgeber grundsätzlich geschuldeten Sozialversicherungsanteile, die wir mit durchschnittlich 21% berücksichtigen können. Die jährliche Gesamtdifferenz ist demnach mit 9.389,14 Euro jährlich bzw. 782,43 Euro monatlich zum Ansatz zu bringen.

Für das Jahr 2020 beträgt der in Ansatz zu bringende fiktive monatliche Unternehmerlohn 1.180,-- Euro, der gesetzlich geregelte Mindestlohn beläuft sich auf 9,35 Euro / Stunde und somit auf 1.620,64 Euro monatlich. Das ergibt eine jährliche Differenz gegenüber dem Kostenansatz in Höhe von 5.287,63 Euro. Unter Berücksichtigung der vom Arbeitgeber grundsätzlich geschuldeten Sozialversicherungsanteile ergibt sich eine jährliche Gesamtdifferenz von 6.398,03 Euro jährlich bzw. 533,17 Euro monatlich.

Dies wäre folglich eine angemessene Aufstockung, die von der Stadt Walldorf als weitere Corona-Hilfe gewährt werden könnte.

Als Antragsverfahren schlagen wir vor, auf den Antrag der Überbrückungshilfe III abzustellen, bzw. auf diesen aufzubauen, da dieser in den meisten Fällen ohnehin gestellt wurde (Fördervoraussetzung).

Eine vorhandene Liquiditätseinbuße kann dem Antragsformular (Umsatzverlust) entnommen werden, so dass die Förderung darauf beschränkt werden kann. Hierbei sind gewährte oder beantragte Hilfen einzubeziehen.

Antragssteller, die weniger als 30% Umsatzrückgang haben und folglich nicht antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind müssten zur Antragsstellung trotzdem das Antragsformular verwenden. Wir empfehlen in diesen Fällen die Bestätigung eines Steuerberaters (Analog zur Überbrückungshilfe III). In diesen Fällen wäre konzeptionsbedingt nicht zwischen Fixkostenerstattung und Aufstockung des fiktiven Unternehmerlohns zu unterscheiden. Bedingt durch die Höchstgrenze von 5.000,-- Euro wäre dies u.E. auch nicht von Relevanz. Grundsätzlich sollte jedoch diskutiert werden, ob dieser Kreis überhaupt eine Förderung erhalten soll, weil durch den Wegfall der Vorprüfung durch das BMWi der Antrag geprüft werden muss und somit zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht.

Bei Kapitalgesellschaften ist die Aufstockung des fiktiven Unternehmerlohnes ebenfalls möglich, sofern die tatsächlich gezahlten Gehälter des Unternehmers die Mindestlohnafwendungen unterschreiten. Die Förderung wird jedoch nur einmal für die Gesellschaft gewährt.

Die Förderung wird auf 5.000,-- Euro max. begrenzt.

Die Überbrückungshilfe III wird gegenwärtig nur bis Juni 2021 gewährt. Insofern sollte die Hilfe den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 umfassen.

Angelbachtal, den 8. Juni 2021



Januar bis Juni 2021		Mindestlohn pro Stunde	Stunden/Monat	Monat	Jahr	für sechs Monate
Mindestlohn		9,50 €	173,33	1.646,64 €		
Fiktiver Unternehmerlohn				- 1.000,00 €		
Differenz/Monat				646,64 €	7.759,62 €	
zuzüglich Sozialversicherungsanteil	21%			135,79 €	1.629,52 €	
Aufstockungsbetrag				782,43 €	9.389,14 €	4.694,57 €
<hr/>						
November/Dezember 2020		Mindestlohn pro Stunde	Stunden/Monat	Monat	Jahr	für zwei Monate
Mindestlohn		9,35 €	173,33	1.620,64 €		
Fiktiver Unternehmerlohn				- 1.180,00 €		
Differenz/Monat				440,64 €	5.287,63 €	
zuzüglich Sozialversicherungsanteil	21%			92,53 €	1.110,40 €	
Aufstockungsbetrag				533,17 €	6.398,03 €	1.066,34 €
<hr/>						
Aufstockungsbetrag 11/2020 bis Juni 2021						5.760,91 €